

Erläuterungen zur Novelle der COVID-19-EinreiseV

Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle erfolgt die grundsätzliche Gleichstellung von Getesteten, Genesenen und Geimpften sowie eine Neustrukturierung der Verordnung hinsichtlich des Einreisestaats bzw. –gebiete.

Damit einhergehend erfolgen Anpassungen in den Anlagen C, D, E und F.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Aufnahme von Impf- und Genesungszertifikaten. Demnach können ärztliche Zeugnisse nicht mehr nur dem Nachweis einer negativen Testung, sondern auch einer COVID-19-Impfung sowie einer entsprechenden Genesung dienen.

Zu Abs. 1a:

Auf Grund der Neustrukturierung wird die Anlage B nun zu Anlage B1 (sie beinhaltet Hochinzidenzstaaten oder –gebiete).

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Änderung.

Abs. 3:

Legaldefinition, was unter Impf- bzw. Genesungszertifikat zu verstehen ist.

Demnach handelt es sich bei einem Impfzertifikat um ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Dokument über die Impfung mit einem in Anlage I genannten Impfstoff:

- wobei eine erfolgte Erstimpfung sowohl bei mRNA-Impfstoffen als auch bei zweiteiligen Vektorimpfstoffen und dem inaktivierten Impfstoff ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung gilt; wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

Davon erfasst ist auch der internationale Impfpass.

In Anlage I finden sich derzeit die von der EMA zugelassenen Impfstoffe und ein Impfstoff, der den WHO Emergency Use List evaluation process erfolgreich durchlaufen hat. Derzeit sind dies folgende Impfstoffe:

- Comirnaty/BNT162b2/Tozinameran (INN) von BioNTech/Pfizer: 2 Dosen

- Covid-19 Vaccine Moderna/mRNA-1273 von Moderna: 2 Dosen
- ChAdOx1_nCoV-19/ChAdOx1-S/AZD1222/Vaxzevria/ COVID-19 Vaccine AstraZeneca von AstraZeneca, und Covishield von Serum Institute of India: 2 Dosen
- COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals/Ad26.COV2.S Janssen (US + NL-Sites): 1 Dosis
- Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV): 2 Dosen

Ein Genesungszertifikat ist indes eine in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene und aktuell abgelaufene Infektion. Diese Bestätigung ist entweder von einem Arzt oder einer Behörde auszustellen. Ein österreichischer Absonderungsbescheid wäre zB ein derartiges Dokument. Dem Genesungszertifikat ist ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate bei der Einreise sein darf, gleichzustellen.

Zur Änderung der Überschrift des 2. Abschnitts:

Auf Grund der Neustrukturierung sind nun im 2. Abschnitt (sämtliche) Einreisebestimmungen normiert, weshalb er eine entsprechende Überschrift erhält.

Zu § 4 samt Überschrift:

§ 4 regelt nun die Einreise aus Staaten und Gebieten, die sich auf der Anlage A befinden. Das sind sämtliche EU-/EWR-Staaten, wenn sie sich auf keiner anderen Anlage befinden sowie sonstige sichere (im Sinne von niederinzidenten) Staaten.

Für eine Einreise aus diesen Staaten und Gebieten ist nun entweder ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis, ein Impfzertifikat oder ein Genesungszertifikat gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuweisen. Kann keines dieser Dokumente vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Eine Quarantäne ist indes nicht mehr vorgesehen.

Zu § 4a:

Die Sonderbestimmung für Deutschland entfällt, da die Maßnahmen nunmehr von Abs. 4 für Anlage A-Staaten erfasst sind.

Zu § 5 samt Überschrift:

§ 5 regelt nun die Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage B1 (Hochinzidenzstaaten oder –gebiete) sowie sonstigen Staaten und Gebieten. Sonstige Staaten und Gebiete sind jene, die sich auf keiner der Anlagen befinden; es handelt sich dabei jedenfalls um Drittstaaten.

Hinsichtlich der Einreise aus diesen Staaten und Gebieten wird dahingehend unterschieden, ob die Person geimpft bzw. genesen oder getestet ist.

Bei Geimpften und Genesenen gilt, dass ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt werden muss. Die Einreise ist ohne Quarantäne möglich.

Ist die einreisende Person weder geimpft, noch genesen, muss sie ein ärztliches Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder ein Testergebnis gemäß § 2 mitführen und bei einer Kontrolle vorlegen. Wird dem nicht entsprochen, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise eine Testung nachzuholen. Zusätzlich ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten, die als

beendet gilt, wenn ein Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist.

Die Einreise aus einem Staat oder Gebiet, der bzw. das sich weder in der Anlage A, noch in Anlage B1 befindet, ist unzulässig (Drittstaaten). Dies geht auch einher mit der Empfehlung seitens der EU, nicht notwendige Reisen zu beschränken.

Davon abweichend besteht jedoch in Abs. 4 eine Ausnahme für bereits in der geltenden Fassung gelistete Personen, um insbesondere verfassungs- und unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Die Ausnahme für Einsatzkräfte, berufliche Tätigkeiten, Begleitpersonen im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen, Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht einreisen sowie Fremden, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen, sieht vor, dass abweichend von Abs. 3 und 4 eine allfällige Quarantäne jederzeit durch eine negative Testung beendet werden kann.

Zu § 5a:

Der hinsichtlich Brasilien, Indien und Südafrika eingeführte § 5a regelt nun allgemein die Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage B2 (Virusvariantengebiete).

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Quarantäne allerdings auch bei einer PCR-Testung unverzüglich nach der Einreise erst als beendet gilt, wenn ein weiterer molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist.

Personen, die eine Ausnahme der Z 2 in Anspruch nehmen, haben sich bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses des molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 in Quarantäne zu begeben.

Weiters wird normiert, dass bei der Einreise zu unvorhersehbaren, unaufschiebbaren besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis (§ 7 Abs. 1) nur eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 zur Einreise berechtigt. Diese kann auch binnen 24 Stunden nach der Einreise nachgeholt werden. Die Kosten dafür sind selbst zu tragen.

Zu § 6a:

Aufnahme der Impf- und Genesungszertifikate.

Die Sonderbestimmung des Abs. 1a für Deutschland entfällt.

Zudem entfällt der bisherige Abs. 3, da die Einreise aus Anlage A-Staaten und –Gebieten nicht mehr ohne Einschränkung möglich ist. es ist hier in jedem Fall ein Nachweis über eine Testung, eine Impfung oder Genesung vorzulegen.

Zu § 7:

Nachdem die Testmöglichkeiten nunmehr sehr niederschwellig und breit verfügbar sind, werden Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis einreisen wollen, ab sofort der Verpflichtung unterworfen, entweder ein ärztliches Zeugnis, ein Impfzertifikat, ein Genesungszertifikat oder ein Testergebnis vorzuweisen. Ist kein entsprechender Nachweis möglich, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, eine Testung durchführen zu lassen. Eine Quarantäneverpflichtung besteht hingegen weiterhin nicht.

Zu § 9:

Redaktionelle Änderungen auf Grund der Neustrukturierung.

Zu § 10:

Kinder bis zu 10 Jahren teilen bei Einreise, mit Ausnahme der Testverpflichtung, das rechtliche Schicksal wie die sie begleitenden Erwachsenen.

Wenn minderjährige Personen, die zwischen 10 und 18 Jahren alt sind, ohne Impf- oder Genesungszertifikat in Begleitung eines Erwachsenen, der mit einem Impfzertifikat oder Genesungszertifikat einreist, einreisen, haben diese bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis über ein negatives Testergebnis oder ein Testergebnis gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann ein solches nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, eine Testung durchführen zu lassen. Somit besteht auch für diese Kinder keine Quarantäneverpflichtung. Bei Einreisen aus in Anlage B2 genannten Staaten oder Gebieten gilt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 5a, dass nur ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 zulässig ist.

Angemerkt werden darf, dass diese Ausnahme nichts am Erfordernis des Vorliegens einer Ausnahme bei Einreisen ändert. Als Beispiel sei hier exemplarisch die Einreise zu beruflichen Zwecken genannt, wo sich die Ausnahme, wenn diese beim Elternteil gegeben ist, nicht auf minderjährige Kinder – wie auch nicht auf andere mitreisenden Personen – erstrecken kann, da es sich bei den Ausnahmen um höchstpersönliche Rechte handelt.

Änderung der Überschrift des 5. und 6. Abschnitts:

Redaktionelle Änderungen auf 4. bzw. 5. Abschnitt.

Zu § 14:

Inkrafttretensbestimmung und Festlegung des Außerkraftretens mit 30. Juni 2021.

Zudem wird eine Übergangsregelung für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Neuaufnahme von Staaten in Anlage B1, aufgehalten haben, eingeführt. Diese können, sofern sie sich nach der Einreise in Quarantäne zu begeben haben, jederzeit nach der Einreise einen quarantänebeendenden molekularbiologischen Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Bei Vorliegen des negativen Testergebnisses gilt die Quarantäne als beendet.

Zu den Anlagen:

Die Anlagen A und B1 werden entsprechend der Neustrukturierung angepasst; eine Anlage B2 angefügt.

Die Anlagen werden aufgrund fachlicher Kriterien sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht und werden laufend evaluiert.

Die Anlagen C, D, E und F werden erneut hinsichtlich der Neustrukturierung angepasst.

Anlage I wird neu hinzugefügt.